

Wie Risikomanager ihr Aufgabenspektrum erweitern und ihr Rollenverständnis verändern sollten

Nachricht vom 27.09.2021

Insbesondere in Krisensituationen stellt sich die Frage nach der Effektivität des Risikomanagements.

Das Risikomanagement hat in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Zur Effektivität des Risikomanagements kommen Studien allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen. Ein Kritikpunkt nach der letzten Finanz- und Wirtschaftskrise war beispielsweise, dass Risiken nur sehr unvollständig in der externen Finanzberichterstattung und in internen Managementberichten dargestellt werden. Außerdem wurde zu wenig darauf geachtet, ob die für ein Unternehmen tatsächlich relevanten Risiken auch adäquat abgebildet und gesteuert wurden.

In der *Zeitschrift für Risikomanagement (ZfRM, Ausgabe 5/21)* [1] analysieren Prof. Dr. Ute Vanini und Prof. Dr. Stefan Hunziker, inwieweit das Risikomanagement zur Krisenbewältigung in der Covid-19-Pandemie beiträgt. Außerdem werden Lessons Learned für die Weiterentwicklung des Risikomanagements abgeleitet. Der Beitrag basiert auf Interviews mit 28 Risikomanagern aus Deutschland und der Schweiz.

Demnach trat die Identifikation und Relevanzbeurteilung möglicher Folgerisiken für viele Risikomanager am Ende der ersten Phase der Covid-19-Krise zunehmend in den Vordergrund. Als Folgerisiken wurden neben akuten Liquiditätsrisiken in den Interviews diese Punkte genannt:

- ▶ Lieferkettengespässe bzw. dauerhafte Unterbrechung der Lieferkette
- ▶ Probleme aufgrund der zunehmenden Staatsverschuldung
- ▶ Third Party Risks bzw. eine zunehmende Abhängigkeit von Drittparteien
- ▶ Zahlungsausfälle aufgrund von Konkursen von Kunden und Zulieferern
- ▶ dauerhafter Rückgang des Auftragsvolumens
- ▶ IT- und Cyberrisiken
- ▶ Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für das Personal

Lessons Learned

Die Untersuchung zeigt, dass die Risikomanager in der Mehrheit der befragten Unternehmen in unterschiedlichem Ausmaß zur Krisenbewältigung beitragen. Folgende Weiterentwicklungsansätze sind denkbar:

- ▶ Es sollten künftig stärker strategische Risiken des Geschäftsmodells und extern induzierte Risiken im Fokus stehen, da sie einerseits die Existenz des Unternehmens bedrohen, andererseits aber auch große Chancen für eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Geschäftsmodells bieten können.
- ▶ Neben einer frühzeitigen Identifikation der Risiken werden die Entwicklung verschiedener Risikoszenarien ebenso wie der Aufbau und die laufende Aktualisierung geeigneter Simulationsmodelle an Bedeutung gewinnen.
- ▶ Das Risikomanagement muss dafür sorgen, dass Risiken in der Finanz- und der Liquiditätsplanung berücksichtigt werden.
- ▶ Risikomanager sollten künftig stärker strategische Risiken des Geschäftsmodells und externe Risiken bewerten.

Das Aufgabenspektrum des Risikomanagements sollte sich erweitern, etwa durch die Entwicklung und Einführung eines Business-Continuity-Managements und eines Resilienzmanagements. Das setzt ein geändertes Rollenverständnis von Risikomanagern in Richtung eines Business Partners und eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb der Finanzfunktion voraus.

Den vollständigen Beitrag unter dem Titel „Wie können sich Risikomanager an der Krisenbewältigung beteiligen?“ lesen sie in der *Zeitschrift für Risikomanagement (ZfRM) in Ausgabe 5/21*. [2].

Quelle

[1] <https://zfrmdigital.de/>

[2] <https://zfrmdigital.de/>

Bundesregierung verteidigt Lieferkettengesetz

Nachricht vom 21.09.2021

Die menschenrechtliche Sorgfalt entlang der Lieferketten ist Thema im Bundestag. Eine freiwillige Selbstverpflichtung reicht nicht aus, damit Unternehmen ihren entsprechenden Verpflichtungen angemessen nachkommen, antwortet

die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion.

Deshalb habe sich die Koalition auf ein Lieferkettengesetz verständigt, *so die Regierung* [1]. Die Entscheidung sei auf Basis der Ergebnisse des NAP-Monitorings (Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte) getroffen worden.

Außerdem unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben der EU-Kommission, noch in diesem Jahr einen europäischen Legislativakt zur nachhaltigen Unternehmensführung vorzuschlagen, der auch verbindliche Sorgfaltspflichten in globalen Wertschöpfungsketten enthalten soll. Eine EU-weite Regelung könne zum einen die Wirksamkeit des Schutzes von Menschenrechten erhöhen, zum anderen einheitliche Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt schaffen

Wichtiger Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche

Die Bundesregierung begrüßt den Plan der EU-Kommission, eine europäische Geldwäschebehörde zu schaffen. Sie könne „einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU leisten“, *antwortet die Bundesregierung* [2] auf eine weitere Kleine Anfrage der FDP-Fraktion.

Korruptionsprävention im Bundesverkehrsministerium

Den Themen Korruptionsprävention und Compliance kommen im Bundesverkehrsministerium aufgrund des sehr großen Investitions- und Förderetats, der zu regelnden Rechtsmaterien und den damit verbundenen vielfältigen Kontakten zu Unternehmen und Interessenverbänden große Bedeutung zu. Das *schreibt die Bundesregierung in einer Antwort* [3] auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Das Ministerium habe die Korruptionsprävention maßgeblich gestärkt, heißt es. Das Verfahren zur Feststellung besonders korruptionsgefährdeter Arbeitsgebiete im gesamten Geschäftsbereich sei neu ausgerichtet und die Fachaufsicht gestärkt worden. Die neue Gefährdungs- und Risikoanalyse werde im BMVI demnächst abgeschlossen. Gleiches gelte für die Geschäftsbereichsbehörden, die im Jahr 2019 im Rahmen der Fachaufsicht aufgefordert wurden, noch ausstehende

Gefährdungs- und Risikoanalysen durchzuführen.

Quelle

- [1] <https://dserver.bundestag.de/btd/19/322/1932238.pdf>
 [2] <https://dserver.bundestag.de/btd/19/321/1932152.pdf>
 [3] <https://dserver.bundestag.de/btd/19/322/1932235.pdf>

Wenig Vertrauen in Anti-Korruptions-Maßnahmen

Nachricht vom 20.09.2021

Risikomanagement-Entscheider in Deutschland haben im internationalen Vergleich wenig Vertrauen, dass ihre unternehmensinternen Anti-Korruptions-Maßnahmen greifen.

Das ist eine der zentralen Aussagen des aktuellen Global Fraud and Risk Reports von Kroll, Anbieter von Dienstleistungen und digitalen Produkten für Bewertungen, Governance und Risikomanagement. Der Bericht basiert auf einer Umfrage unter Führungskräften und Entscheidern im Risikomanagement aus 17 Ländern und Regionen.

Unternehmen setzen auf proaktive Maßnahmen

Der Report zeigt, dass Unternehmen verstärkt auf proaktive Maßnahmen im Umgang mit Bestechungs- und Korruptionsrisiken setzen. Dazu zählen unternehmensweite Risikobewertungen (82 Prozent) und die Nutzung proaktiver Datenanalysen (86 Prozent). Außerdem gaben 72 Prozent an, dass Bestechungs- und Korruptionsfragen auf höchster Führungsebene ernst genommen werden und ausreichend in deren Prävention und Abwehr investiert wird. Trotz dieser Maßnahmen waren jedoch 82 Prozent der Befragten der Meinung, dass Korruption und andere illegale Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf ihr Unternehmen haben.

Entscheider in Deutschland sind skeptisch

Befragte aus Deutschland zeigten sich im internationalen Vergleich deutlich weniger zuversichtlich, dass ihre Unternehmen gegen Risiken wie Bestechung und Korruption gewappnet sind. Nur 51 Prozent gehen davon aus, dass ihre unternehmensinternen Maßnahmen gegen Beste-

chungs- und Korruptionsfälle tatsächlich effektiv bei der Erkennung und Bekämpfung solcher Risiken sind. Weltweit liegt die Quote mit 74 Prozent deutlich höher.

39 Prozent der hierzulande Befragten gaben an, dass die höchste Führungsebene aus ihrer Sicht nicht genügend Aufmerksamkeit und Ressourcen für die Bekämpfung von Bestechungs- und Korruptionsrisiken aufwendet. Damit schneidet Deutschland im europäischen Vergleich mit am schlechtesten ab, liegt aber dennoch weit über dem weltweiten Durchschnitt von 26 Prozent.

Zweifel an Wirksamkeit der Maßnahmen und Ernsthaftigkeit

„Auch wenn seit Jahren immer wieder betont wird, dass die Bekämpfung von Bestechung und Korruption in Deutschland an Bedeutung gewonnen hat und gewinnen wird, sind die Ergebnisse der Umfragen ausgesprochen ernüchternd“, resümiert Dr. Christoph Rojahn, Managing Director der Forensic Investigations and Intelligence Practice von Kroll. Selbst die für Compliance im Unternehmen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zweifelten sowohl die Wirksamkeit der Maßnahmen als auch die Ernsthaftigkeit an, mit der sich die Führungsebene mit diesem Thema beschäftigt.

„Vor dem Hintergrund der steigenden Komplexität globaler Lieferketten, oftmals mangelhafter Dokumentation, der Herausforderungen bei der Überwachung von Aktivitäten und Teams vor Ort und des Unsicherheitsfaktors Mensch ist das Risiko strafrechtlicher Ermittlungen kontinuierlich gestiegen“, so Rojahn. Angesichts dieser Rückmeldungen stelle sich die Frage, ob die vielfach hervorgehobenen Investitionen in Compliance tatsächlich die gewünschte Wirkung entfalten und Unternehmen angemessen vor Risiken schützen.

Mangelnde Transparenz Dritter großer Risikofaktor

Die Ergebnisse des diesjährigen Reports zeigten zudem, dass weltweit aktive Unternehmen sich sowohl mit internen als auch mit externen Bedrohungen konfrontiert sehen. 46 Prozent der Befragten gaben an, dass mangelnde Transparenz Dritter den größten Risikofaktor in Zusammenhang mit Bestechung und Korruption darstellt. Lückenhafte interne Dokumentation steht mit 31 Prozent an

zweiter Stelle, gefolgt von den Aktivitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit 23 Prozent.

Unternehmenskultur als Schlüsselkomponente

„In einer komplexen Umgebung, wie wir sie heute erleben, müssen Unternehmen sowohl ihre internen Daten als auch ihre Umgebung im Blick haben“, rät Marcel Etschenberg, ebenfalls Managing Director der Forensic Investigations and Intelligence Practice von Kroll. Das gelinge nur, wenn ein Unternehmen in der Lage ist, eine Brücke zwischen internen Maßnahmen und externen Entwicklungen zu schlagen.

„Wenn ein Unternehmen beispielsweise einen Teil seiner Expertise bei der Prävention und Abwehr von illegalen Aktivitäten an einen seiner Zulieferer weitergeben kann, zum Beispiel durch Schulungen oder ‚Meeting-The-Team‘-Treffen, wird dieser in Zukunft weniger anfällig für die entsprechenden Risiken und damit ein stärkeres Glied der Lieferkette“, sagt Etschenberg. Die Unternehmenskultur sei dabei eine Schlüsselkomponente jeder erfolgreichen Strategie zur Eindämmung von Bestechungs- und Korruptionsrisiken.

Eine Zusammenfassung des Reports in englischer Sprache [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

- [1] <https://www.kroll.com/en/insights/publications/global-fraud-and-risk-report-2021>

Lobbycontrol: Transparenz und Integrität durch neue Gesetze gestärkt, strengere Regeln gefordert

Nachricht vom 10.09.2021

Lobbycontrol hat der aktuellen Bundesregierung ein ernüchterndes Arbeitszeugnis ausgestellt.

Das geht aus dem Lobbyreport 2021 hervor, den Lobbycontrol kurz vor der Bundestagswahl [veröffentlicht](#) [1] hat. Zwar habe es in zwei zentralen Handlungsfeldern erhebliche Fortschritte gegeben. Doch auch bei Meilensteinen wie dem Lobbyregister seien „schlechte Kompromisse“ eingegangen worden. Für die Parteienfinanzierung seien Reformen zwar versprochen worden aber ausgeblieben.

„Maskenaffäre und Aserbaidshand-Connection in der Union, Wirecard und

Amthor: Das Ansehen des Parlaments hat in diesen Jahren enormen Schaden genommen und das Vertrauen und unsere Demokratie wurde beeinträchtigt“, resümiert Lobbycontrol für die ausklingende Legislaturperiode. Erst unter dem Druck der Lobby- und Korruptionsaffären Anfang dieses Jahres sei es zu Reformen bei den Abgeordnetenregeln gekommen. Mit der Einführung des Lobbyregisters und der deutlichen Verschärfung der Abgeordnetenregeln seien Fortschritte erzielt worden. Transparenz und Integrität in der Politik würden durch die neuen Gesetze gestärkt.

An die kommende Bundesregierung richtet Lobbycontrol diese Forderungen für mehr Transparenz und klare Regeln:

- ▶ eine Lobby-Fußspur für Gesetze und die Offenlegung von Lobbytreffen von Mitgliedern der Bundesregierung
- ▶ eine Reform der Parteien- und Wahlkampffinanzierung, die dem Prinzip gleicher Einflusschancen aller Bürgerinnen und Bürger Geltung verschafft,
- ▶ eine ausgewogene Beteiligung von Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Der Lobbyreport gibt einen Überblick über die wesentlichen Entwicklungen im Lobbyismus und seiner Regulierung während der Regierungszeit der Großen Koalition.

Den vollständigen Lobbyreport 2021 [finden Sie hier \[2\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.lobbycontrol.de/2021/09/lobbyreport-2021-beispiellose-lobbyskandale-und-strengere-regeln/>
- [2] https://www.lobbycontrol.de/wp-content/uploads/Lobbyreport-2021_Beispiellose-Skandale-strengere-Lobbyregeln.pdf

Überbrückungshilfen werden bis zum Jahresende verlängert

Nachricht vom 08.09.2021

Während es für die meisten Bereiche der Wirtschaft wieder bergauf geht, dauern die coronabedingten Einschränkungen in einigen Branchen weiter an.

Die Bundesregierung verlängert deshalb die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021. Die Details für die Verlängerung bis Jahresende seien nun „geeint und finalisiert“, [teilt das Bundesfinanzministerium](#)

(BMF) mit [1]. Die Förderbedingungen würden weitgehend beibehalten.

Ebenfalls verlängert wird die Neustarthilfe Plus für Soloselbstständige, die von coronabedingten Umsatzeinbrüchen betroffen sind.

Die Überbrückungshilfe im Einzelnen

Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem coronabedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt weiterhin durch prüfende Dritte.

Die Restart-Prämie, die für den Übergang vom Lockdown zur Wiederöffnung gedacht war, hat laut BMF ihren Zweck erfüllt und läuft im September aus. Der Eigenkapitalzuschuss „zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen“ werde bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen.

Die Neustarthilfe Plus ermöglicht Soloselbstständigen, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, bis zu 4.500 Euro Unterstützung. Weiterführende Infos [finden Sie hier \[2\]](#).

Nach Anpassung des Programms kann die Antragstellung über die Plattform ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de [3] erfolgen. Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgen in der Verantwortung der Länder.

Weitere Infos hat das BMF auf der Themenseite „Corona-Hilfen“ [4] veröffentlicht.

Quelle

- [1] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/09/2021-09-08-details-verlaengerung-ueberbrueckungshilfen-geeint.html?view=renderNewsletterHtml>
- [2] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/ueberbrueckungshilfe-III-plus.html>
- [3] <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>
- [4] <https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Schlaglichter/Corona/corona.html>

KfW-Umweltprogramm um Maßnahmen für Klimaschutz erweitert

Nachricht vom 31.08.2021

Kurz vor der Bundestagswahl kündigt das Bundesumweltministerium Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes an.

Unternehmen, Einzelunternehmer und Gewerbetreibende können ab dem 1.9.2021 das KfW-Umweltprogramm auch für Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels nutzen, [teilt das Ministerium mit \[1\]](#). Bislang steht das Programm nur zur Finanzierung allgemeiner Umweltschutzmaßnahmen und von Maßnahmen um ressourcenschonenden und kreislaufforientierten Wirtschaften zur Verfügung.

„Wir richten das KfW-Umweltprogramm neu aus und erweitern es, um Unternehmen noch besser bei Investitionen zur Bewältigung der klima- und umweltpolitischen Herausforderungen und der aktuell deutlich sichtbaren Folgen des Klimawandels zu unterstützen“, sagte Bundesumweltministerin Svenja Schulze (SPD).

Mit dem Umweltprogramm sollen insbesondere Klimaschutzmaßnahmen in energieintensiven Branchen gefördert werden, die zu einer wesentlichen Reduktion von prozessbedingten Treibhausgasemissionen führen. Außerdem unterstützt das Programm Maßnahmen, die Belastungen und Risiken infolge des Klimawandels mindern. Ein Schwerpunkt der Förderung liegt auf Vorhaben mit naturbasierten Lösungen, etwa durch die Begrünung von Gebäuden und Firmengeländen oder Maßnahmen des natürlichen Wasserrückhalts.

Anträge für das KfW-Umweltprogramm lassen sich [hier vorbereiten \[2\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.bmu.de/pressemitteilung/bundesumweltministerium-und-kfw-verbessern-foerderung-von-umweltschutz-und-anpassung-an-den-klimawandel>
- [2] [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-\(240-241\)](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-(240-241))

Kleine Unternehmen von der Pandemie besonders betroffen – Handlungsempfehlungen

Nachricht vom 26.08.2021

Die Corona-Pandemie hat sichtbare Spuren in vielen der 3,8 Millionen mittelständischen Unternehmen in Deutschland hinterlassen.

Allerdings betreffen die Auswirkungen der Krise den gesamten Mittelstand nicht einheitlich, sondern treten verstärkt in einzelnen Segmenten auf, berichtet die KfW. Das Kreditinstitut hat in einer Studie Muster der Krisenbetroffenheit und Resilienz herausgearbeitet.

Der Analyse zufolge kommen kleine Unternehmen schlechter durch die Krise als etwa mittelgroße Mittelständler. Außerdem finden sich von der Krise betroffene Unternehmen häufiger

- ▶ unter den Gesellschaften mit einer bereits vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie schwachen Bonität,
- ▶ unter auslandsaktiven Unternehmen,
- ▶ in Branchen, die den Auswirkungen der Corona-Pandemie trotz Sonderkonjunktur verschärft ausgesetzt waren.

Als entscheidende Indikatoren für die Krisenbetroffenheit eines Unternehmens hat die KfW Umsatzeinbußen und die Entwicklung der Eigenkapitalquote während der Corona-Krise herangezogen. Im Mai 2021 mussten 39 Prozent der mittelständischen Unternehmen Umsatzeinbußen hinnehmen. Gut ein Jahr zuvor im April 2020 waren es 66 Prozent. Über eine im Zuge der Corona-Pandemie gesunkene Eigenkapitalquote berichteten im Mai 2021 noch 24 Prozent der Mittelständler.

Eine höhere Krisenresilienz stellt die KfW bei Unternehmen fest, die bereits vor der Pandemie Innovations- und Digitalisierungsprojekte umgesetzt hatten. Diese Gesellschaften berichteten gegenüber dem Durchschnitt seltener von gesunkenen Eigenkapitalquoten.

Kleinere Unternehmen haben grundsätzlich weniger Möglichkeiten, ausreichend große Reserven für die Überwindung von Krisen aufzubauen, resümiert die KfW. Dass innovative und digitalorientierte Mittelständler besser durch die Pandemie gekommen sind, gebe der Wirtschaftspolitik Rückenwind, jetzt „die Weichen richtig zu stellen und verstärkt Zukunftsinvestitionen in Digitalisierung

und Innovation sowie in Klimaschutz anzuregen“.

Die vollständige Auswertung der KfW finden Sie hier [1].

Handlungsfelder für eine nachhaltige Transformation

Die KfW gibt fünf Handlungsempfehlungen, damit die deutsche Wirtschaft für kommende Krisen besser gewappnet ist.

1. Krisenfestigkeit stärken
 - ▶ Finanzierungskosten senken, um Investitionen zu ermöglichen
 - ▶ Unterstützung für Neugründungen verbessern
 - ▶ Verfügbarkeit von Fachkräften erhöhen, etwa durch Ausbau der Kinderbetreuung und beruflichen Weiterbildung
2. Klimaneutralität voranbringen
 - ▶ CO₂-Bepreisung weiterentwickeln
 - ▶ Erneuerbare Energien ausbauen und Wasserstoffinfrastruktur aufbauen
 - ▶ Carbon Leakage vermeiden
3. Innovationskraft und Digitalisierung unterstützen
 - ▶ Anreize für Aus- und Weiterbildung setzen
 - ▶ Finanzierungsinstrumente für digitale Transformation in Unternehmen ausbauen
 - ▶ Infrastruktur für die Digitalisierung verbessern
4. Internationale Vernetzung gezielt voranbringen
 - ▶ Exportchancen im Klimaschutz nutzen
 - ▶ Bedingungen für den internationalen Handel konkretisieren
5. Europa stärken
 - ▶ EU-weites Aufbauinstrument „Next-GenerationEU“ zielgerichtet implementieren und steuern
 - ▶ Klimapolitik europaweit eng koordinieren
 - ▶ Gemeinsames Verständnis der Rahmenbedingungen von Fiskalpolitik entwickeln

Die KfW hat die einzelnen Punkte [hier konkretisiert](#) [2].

Quelle

- [1] <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Fokus-Volkswirtschaft/Fokus-2021/Fokus-Nr.-343-August-2021-Corona-Betroffenheit.pdf>
- [2] <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/>

Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Studien-und-Materialien/KfW-Research-Positionspapier-August-2021.pdf

Lücken der Abschlussprüfung und Implikationen für die Interne Revision

Nachricht vom 20.08.2021

Viele Vorstände schließen aus einer bestandenen Prüfung nach IDW PS 340, dass damit die gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement erfüllt sind. Aus dem IDW-Hinweis, demzufolge Jahresabschlüsse erst ab 2021 nach den präzisierten Anforderungen des IDW PS 340 n. F. (2020) geprüft werden müssen, wird zudem abgeleitet, dass die neuen Anforderungen erst ab 2021 verbindlich sind.

Beide Einschätzungen sind falsch, führt Prof. Dr. Werner Gleißner in der Zeitschrift Interne Revision (ZIR) in Ausgabe 4/21 aus. Bei einer Prüfung nach IDW PS 340 würden bei Weitem nicht alle gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement betrachtet. Selbst bei den Implikationen von § 91 AktG bestünden oft Prüfungslücken.

Die Interne Revision sollte dem Vorstand und dem Aufsichtsrat deshalb verdeutlichen, dass im Risikomanagement bei der Abschlussprüfung signifikante Prüfungslücken bestehen. Der Vorstand sollte im eigenen Interesse wissen, dass ein Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nicht bedeutet, dass alle gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement erfüllt sind. Beispielsweise werden § 93 AktG Anforderungen und solche aus dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (StaRUG) überhaupt nicht betrachtet.

Die Abschlussprüfer sähen ihren Auftrag momentan offenbar nicht in einer umfassenden Prüfung der gesetzlichen Anforderungen des Risikomanagements. Es sei aber als Aufgabe der Internen Revision anzusehen, sämtliche Anforderungen zu prüfen und den Vorstand über Defizite zu informieren. Besser als der IDW PS 340 sei der DIIR Revisionsstandard Nr. 2 geeignet, weil er die Anforderungen aus den §§ 91 und 93 AktG gemeinsam betrachtet.

Den vollständigen Beitrag lesen Sie in der [ZIR-Ausgabe 4/21](#) [1].

Quelle

[1] <https://zirdigital.de/ce/starug-idw-ps-340-und-diir-revisionsstandard-nr-2/detail.html>

Viele empfinden Stress bei vollständiger Rückkehr ins Büro – Individuelle Lösungen finden

Nachricht vom 19.08.2021

55 Prozent der Angestellten empfinden Stress, wenn sie daran denken, wieder ständig aus dem Büro heraus zu arbeiten.

Das ist das Ergebnis einer Befragung der internationalen Unternehmens- und Personalberatung Korn Ferry unter 581 Professionals, das ursprünglich im Mai 2021 in Los Angeles veröffentlicht wurde. Demnach gaben 70 Prozent der Befragten an, dass sich das Remote-Arbeiten mittlerweile als neue Normalität anfühlt. 49 Prozent würden sogar einen neuen Job ablehnen, wenn er vollständige Präsenz im Büro erfordern würde.

Ohne Homeoffice drohen Motivationshürden

„Unternehmen, die planen, nach dem Auslaufen der Homeoffice-Pflicht und dem Ende der Sommerferien alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wieder ins Büro zu holen, müssen sich auf echte Motivationshürden einstellen“, sagte jetzt Thomas Faltin, Experte für Organisationsentwicklung und Senior Client Partner von Korn Ferry. Die Menschen hätten sich daran gewöhnt, ihre Arbeitsabläufe anders zu organisieren und in der schwierigen Pandemie-Zeit die Vorteile erkannt. „Wer jetzt signalisiert, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der vor der Pandemie vorherrschenden Präsenzkultur wieder besser kontrollieren zu wollen, der muss sich auf Widerstand und Unverständnis der Mitarbeitenden einstellen“, so Thomas Faltin.

Bedürfnisse und Lebensumstände fokussieren

85 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass vor allem das Management die Angestellten physisch wieder sehen will. 58 Prozent glauben, Karriere-Nachteile hinnehmen müssen, wenn sie ihrem Vorgesetzten mitteilen würden, künftig nicht mehr ausschließlich aus dem Büro heraus arbeiten zu wollen. Unternehmen sollten die individuellen Bedürfnisse und Lebens-

umstände bei ihren Entscheidungen in den Fokus nehmen, rät Korn Ferry.

Spezifische Rahmenbedingungen

Sowohl seitens der Mitarbeitenden als auch der Unternehmensführung gäbe es aber auch Nachteile bei der Remote-Arbeit. Darum solle der Umkehrschluss des Befragungsergebnisses nicht sein, künftig die eigene Organisation vollständig auf das Homeoffice umzustellen. Eine generelle Empfehlung könne in diesem Punkt nicht ausgesprochen werden, da es auf die spezifischen Rahmenbedingungen des Unternehmens, der Position, der Jobs und der individuellen Bedürfnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ankomme.

Individuelle Angebote unterbreiten

Klar sei jedoch: Insbesondere die individuellen Bedürfnisse erfordern vielfach eine Neubetrachtung. Es sei erwiesen, dass Menschen unterschiedliche Arbeitsumgebungen benötigen, um produktiv zu sein. Es gelte für Unternehmen darum, „intensiv zu prüfen, in welchem Kontext der Einzelne sein ganzes Potenzial entfalten kann“, um dann ein geeignetes Angebot zu unterbreiten.

Die vollständige Auswertung der Befragung [finden Sie hier](#) [1].

Quelle

[1] <https://www.kornferry.com/about-us/press/korn-ferry-survey-finds-professionals-believe-returning-to-office-will-be-difficult-strange>

CEO-Reden der DAX-Unternehmen – Verständlichkeit hat nachgelassen

Nachricht vom 12.08.2021

Manager im Verständlichkeits-Check: Die Reden deutscher CEOs sind etwas unverständlicher als im Vorjahr.

Das ist das Ergebnis einer Studie der Universität Hohenheim in Stuttgart. Prof. Dr. Frank Brettschneider und sein Team untersuchen seit 2012, wie verständlich die Vorstandsvorsitzenden der DAX-30-Unternehmen auf den Hauptversammlungen ihrer Unternehmen sprechen. Im Schnitt erreichen die Reden in diesem Jahr 14,9 Punkte auf einer Skala von 0 (schwer verständlich) bis 20 (leicht verständlich). Das sind 0,6 Punkte weniger als in den beiden vergangenen Jahren.

Nachholbedarf bei Neulingen

Mithilfe einer Analyse-Software fahndet das Team nach überlangen Sätzen, Fachbegriffen, Fremdwörtern und zusammengesetzten Wörtern. Demnach hielt Nikolai Setzer (Continental) bei seiner Premiere mit 20,0 Punkten die formal verständlichste Rede. Damit löst er den Vorstandsvorsitzenden der Telekom ab. Timotheus Höttges lag in den vergangenen sechs Jahren auf Platz 1. In diesem Jahr erreicht er mit 19,7 Punkten Platz 2, gefolgt von Stephan Sturm (Fresenius) mit 19,6 Punkten. Die Neulinge landen mit Ausnahme von Nikolai Setzer in der unteren Hälfte: Dr. Leonhard Birnbaum (Eon) mit 14,1 Punkten, Michael Zahn (Deutsche Wohnen) mit 10,7 Punkten und Dr. Christian Bruch (Siemens Energy) mit 9,0 Punkten.

Automobilbranche: Bessere

Botschaften, bessere Verständlichkeit

Innerhalb der Automobilbranche beobachtet das Studienteam eine Verbesserung bei der Verständlichkeit. Wurden in den Jahren zuvor schlechte Botschaften zum Dieselskandal in unverständliche Schachtelsätze gepackt, versuchten die CEOs diesmal, mit positiven Botschaften zur Elektromobilität in die Offensive zu kommen – zugunsten der Verständlichkeit. Dr. Herbert Diess (VW) legte um 5,5 auf 13,1 Punkte zu. Ola Källenius (Daimler) steigerte sich um 3,1 auf 17,0 Punkte.

Verständlichkeitshürden

„Am meisten schmälern Bandwurmsätze, abstrakte Begriffe, zusammengesetzte Wörter und nicht erklärte Fachbegriffe die Verständlichkeit einiger Reden“, resümiert Claudia Thoms, Mitarbeiterin am Institut für Kommunikationswissenschaft. Vor allem Anglizismen und Ausdrücke wie „Travel-Retail-Bereich“, „Intelligent-Spend-Geschäft“ und „Markenpurpose“ kämen inzwischen vergleichsweise selten vor. Ausdrücke wie „Tech-forward“ und „over-the-air“ ließen sich allerdings noch vermeiden, näher erläutern oder durch Alternativen ersetzen.

Klartext überzeugt

Die formale Verständlichkeit sei nicht das einzige Kriterium für eine gelungene Rede, betont Brettschneider. Wichtiger sei der Inhalt. Hinzu kämen Kriterien wie der Aufbau der Rede und der Vortragsstil. Dennoch: „Formal verständliche Botschaf-

ten werden von den Zuhörern besser verstanden und erinnert. Und verständliche Botschaften genießen mehr Vertrauen als unverständliche“, so Brettschneider. Nur wer verstanden werde, könne auch überzeugen.

Die Studie der Universität Hohenheim finden Sie hier [1].

Quelle

[1] https://www.uni-hohenheim.de/pressemitteilung?tx_ttnews%5Btt_news%5D=52495&cHash=12eea17fffa774f9d5e6e3ebd476180b

ESG-Reporting: Bessere Vergleichbarkeit durch einheitlichen Standard

Nachricht vom 11.08.2021

Ein Mangel an standardisierten ESG-Reporting-Richtlinien ist für Unternehmen die größte Herausforderung bei der ESG-Berichterstattung.

Das ist das Ergebnis einer Umfrage von „Duff & Phelps, A Kroll Business“. Nach Angaben des Dienstleisters für Governance und Risikomanagement sehen 45 Prozent der befragten Bewertungsexpertinnen und -experten den Mangel an standardisierten und anerkannten Richtlinien für die Messung ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) als das größte Hindernis für eine effektive Berichterstattung.

Die Befragten hätten angegeben, mehrere Bewertungsmodelle zu verwenden. Demnach sind insgesamt 14 Kombinationen von ESG-Bewertungsmodellen unter den Befragten im Einsatz. Doch keines davon wird von einer klaren Mehrheit genutzt. Zum Einsatz kommen unter anderem Modelle

- ▶ der Global Reporting Initiative (GRI, 33 Prozent),
- ▶ des Sustainable Accounting Standards Boards (SASB, 32 Prozent) und
- ▶ der Task Force for Climate-Related Financial Disclosures (TCFD, 25 Prozent).

Die Umfrage wurde in Kooperation mit der Non-Profit-Organisation International Valuation Standards Council (IVSC) durchgeführt. Ziel der Umfrage war es, herauszufinden, was Expertinnen und Experten in der Unternehmensbewertung als größte Hindernisse für eine effektive ESG-Berichterstattung wahrnehmen und wie sich Veränderungen anstoßen lassen.

Fehlende Vergleichbarkeit für Stakeholder

„Von den verfügbaren Bewertungsmodellen, die derzeit alle freiwillig sind, bietet keines einen umfassenden Überblick“, resümiert Duff & Phelps. Deshalb würden viele Unternehmen auf mehrere Modelle zurückgreifen. Da es keinen einheitlichen Standard gibt, sei es für Stakeholder „umso herausfordernder, die Ergebnisse zu vergleichen“.

Langer Weg zum anerkannten Standard

Die Unterstützung, die das TCFD-Modell derzeit durch die G7-Staaten erhalte, spiegle zwar den aktuellen Zeitgeist wider, sei aber nur „der erste Schritt auf dem langen Weg zu einem anerkannten Standard“. Bis entsprechende Regelungen verpflichtend werden, würden erweiterte Due-Diligence-Maßnahmen für Investitionen und Transaktionen an Bedeutung gewinnen – etwa Audits des CO2-Fußabdrucks von Unternehmen, Lieferkettenanalysen und Untersuchungen von Menschenrechtsverletzungen.

Gleichgültigkeit der Unternehmensführung als weitere Hürde

Den zweithöchsten Wert bei der Frage nach der größten Herausforderung für eine effektive ESG-Berichterstattung bekam die Gleichgültigkeit seitens der Unternehmensführung. Diesen Punkt nannten immerhin 21 Prozent, gefolgt von unzureichenden Überprüfungen von Greenwashing mit 17 Prozent und ein zu großes Maß an Regulatorik und Vorschriften mit 11 Prozent.

Verbesserung der Unternehmensreputation als Hauptgrund

Auch die Beweggründe für die Einführung von ESG-Maßnahmen unterscheiden sich: 35 Prozent der Befragten gaben an, dass eine Verbesserung der Unternehmensreputation der Hauptgrund für die Einführung einer ESG-Strategie sei. 24 Prozent verwiesen auf einen positiven Einfluss auf den Unternehmenswert. Ein Gefühl der moralischen Verpflichtung nannten dagegen nur 17 Prozent.

Die vollständige Mitteilung von Duff & Phelps finden Sie hier [1].

EU-Taxonomie: Einheitliches Regelwerk für Nachhaltigkeitsratings

Das Thema Nachhaltigkeit gewinnt immer mehr an Bedeutung. Neben dem klas-

sischen Kredit-Rating haben sich Nachhaltigkeitsratings entwickelt. Um dabei mehr Transparenz zu schaffen und Greenwashing entgegenzuwirken, entwickelt die EU mit der EU-Taxonomie ein einheitliches Regelwerk. In der [aktuellen Ausgabe der Zeitschrift für Corporate Governance \(ZCG\)](#) [2] beantworten die Autorinnen und Autoren Andrea Dörflinger, Manuela Ender und Tim Herberger die Frage, inwieweit die Nachhaltigkeitsratings die Kriterien der EU-Taxonomie bislang erfüllen.

Quelle

- [1] <https://deal-advisors.com/umfrage-von-duff-phelps-a-kroll-business-mangel-an-standardisierten-esg-reporting-richtlinien-ist-fuer-unternehmen-die-groesste-herausforderung-bei-der-esg-berichterstattung>
- [2] <https://zcgdigital.de/ce/eu-taxonomie/detail.html>

Preissteigerungen – Langfristiger Trend oder Echoeffekte der Pandemie?

Nachricht vom 11.08.2021

Lieferengpässe, hohe Energiekosten und teure Rohstoffe sorgen dafür, dass die Preise wieder stärker steigen.

Eine Umfrage des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) unter 2.000 Unternehmen zeigt, dass insbesondere steigende Rohstoffpreise belasten. Das betrifft vor allem die Baubranche und die Industrie.

80 Prozent der deutschen Unternehmen erwarten der Befragung zufolge mittelstark oder stark steigende Preise, weil Rohstoffe sich verteuert haben und Vorleistungen knapp sind. 70 Prozent der Unternehmen berichten laut IW von mittelstark oder stark steigenden Energiepreisen.

Etwa jedes zweite Unternehmen gibt an, die höheren Preise in hohem oder mittlerem Ausmaß weitergeben zu können. Das treibt aktuell die Verbraucherpreise: Im Vergleich zum Vorjahr stiegen sie im ersten Halbjahr 2021 um 1,8 Prozent.

Einen besonderen Effekt auf die Preise hatten auch Lieferengpässe. Transportgebühren auf Vorleistungen zählen ebenfalls zu den Preistreibern. Eine Teuerung von durchschnittlich 25 Prozent gab es bei den Holzpreisen. Verantwortlich für die Knappheit sind Waldbrände in Kali-

fornien und geringere Holzexporte aus Russland.

Bei einem Teil der Preissteigerungen handle es sich um Folgen der Pandemie, so das IW. Viele Branchen seien von der schnellen Erholung der Weltwirtschaft überrascht worden und hätten die Kapazitäten nicht ausreichend erhöhen können. „Mit dem Ende von Lieferengpässen und der Verknappung des Angebots bis Ende des Jahres dürfte die derzeit hohe Nachfrage nach Gütern gedeckt werden“, prognostiziert das Institut. Bis dahin seien weitere Preissteigerungen möglich. Sobald „die vielen Sondereffekte verarbeitet“ seien, sei von einer Normalisierung auszugehen.

Die vollständige Mitteilung des Instituts der deutschen Wirtschaft [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.iwkoeln.de/presse/pressemitteilungen/hubertus-bardt-matthias-diermeier-michael-groemling-michael-huether-thomas-obst-hohe-preise-belasten-unternehmen.html>

Cum-Ex-Ahndung: Bundesrat will Gesetzesänderung

Nachricht vom 10.08.2021

Eine Regelung zur Verschwiegenheitspflicht im Börsengesetz beeinträchtigt nach Ansicht des Bundesrats die Ahndung von Cum-Ex-Straftaten.

Wie der Informationsdienst des Bundestags [jetzt mitteilt \[1\]](#), hatte die Länderkammer deshalb auf ihrer Sitzung Ende Juni einen Gesetzentwurf zur Änderung des Börsengesetzes beschlossen, der nun dem Bundestag zugegangen ist. Beraten wird er allerdings erst vom neuen Bundestag, der Ende September zu wählen ist.

Im Cum-Ex-Skandal ging es um die Erschleichung von Steuererstattungen durch Ausnutzen einer Regelungslücke. Die Methode wurde inzwischen [höchst-richterlich als Straftat eingestuft \[2\]](#).

§ 10 Abs. 3 des Börsengesetzes streichen

Kern des Gesetzentwurfs ist die Streichung von § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes. Diese Regelung führt laut Gesetzentwurf bislang noch dazu, dass insbesondere die Börsen und die Börsenaufsichtsbehörden der Länder konkrete Tatsachen, die ihnen

vorliegen, nicht den Finanzbehörden mitteilen dürften, obwohl diese Tatsachen für die Aufarbeitung und Ahndung der Cum-Ex-Sachverhalte mitunter entscheidend sind.

Der monierte Paragraph sei in der Vergangenheit ein häufiger Grund für die Verweigerung der Herausgabe von konkreten Tatsachen in Form von Daten an Finanzbehörden gewesen. Hemmnisse stellten in diesem Zusammenhang insbesondere die Tatbestandsmerkmale des zwingenden öffentlichen Interesses und der Steuerstraftat dar.

Eine Streichung von § 10 Abs. 3 des Börsengesetzes, verbunden mit einer geringfügigen Ergänzung von § 10 Abs. 1, führe zu einer deutlichen Absenkung der materiellen Hürden für einen Informationszugriff der Finanzbehörden insbesondere bei den Börsen und Börsenaufsichtsbehörden.

Anpassungen in Parallelnormen bereits umgesetzt

Dabei sei zu betonen, dass die Streichung des zwingenden öffentlichen Interesses aus den Parallelnormen § 9 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes und § 8 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes a. F. (dem heutigen § 21 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes) bereits 2015 im Zuge des Gesetzes zur Anpassung des nationalen Bankenabwicklungsrechts erfolgte. Sämtliche Behörden des Finanzmarktsektors, die nach der Abgabenordnung Anhaltspunkte für Steuerstraftaten melden müssen, sollten gleichbehandelt werden.

Den Gesetzentwurf [finden Sie hier \[3\]](#).

Quelle

- [1] <https://www.bundestag.de/presse/hib/854390-854390>
[2] <https://esv.info/aktuell/cum-ex-geschaefte-sind-straftaer/id/116429/meldung.html>
[3] <https://dserver.bundestag.de/btd/19/318/1931872.pdf>

Digitalisierung und Klimaschutz im Spannungsfeld – KfW fordert politische Leitplanken

Nachricht vom 09.08.2021

Mit Blick auf das Ziel der Klimaneutralität beobachtet die KfW bei der Digitalisierung eine ambivalente Entwicklung.

Zwar bieten digitale Technologien in vielen Sektoren Chancen, ambitionierte Klimaschutzziele zu erreichen, stellt das Kreditinstitut fest. Diesen Chancen stünden jedoch Risiken durch den wachsenden Energie- und Ressourcenverbrauch und die damit verbundenen Treibhausgasemissionen gegenüber.

Die Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) steht dabei im Vordergrund. „Diese Risiken ergeben sich durch den Energie- und Ressourcenbedarf für die zunehmende Herstellung und Nutzung von IKT-Endgeräten und der IKT-Infrastruktur, aber auch durch indirekte Auswirkungen infolge von Rebound- und Induktionseffekten“, so die KfW. Das gelte insbesondere für digitale Anwendungen, die keine bestehenden Angebote ersetzen, sondern neue Konsummöglichkeiten mit zusätzlichen Treibhausgasemissionen verursachen.

Bei der Digitalisierung müssten Klimaschutzaspekte von Anfang an mitbedacht werden. Dabei bedürfe es sowohl für die Mobilisierung der Chancen der Digitalisierung für den Klimaschutz als auch für die Eindämmung negativer Umwelteffekte einer effektiven und kohärenten politischen Steuerung. Da bislang wenig Marktanreize bestünden, seien politische Leitplanken erforderlich. Um hierfür bessere Entscheidungsgrundlagen für die Politik zu schaffen, wäre ein kontinuierliches Monitoring der Umweltwirkungen der Digitalisierung zu begrüßen.

Beispielweise sollte geprüft werden, ob die EU-Öko-Design-Richtlinie, die Mindestanforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energierelevanter Produkte festlegt, auf weitere IKT-Anwendungen ausgedehnt und um Aspekte der Ressourceneffizienz ergänzt werden könnte. Mit dem Ziel der Nutzungsverlängerung von IKT-Endgeräten wären EU-weit auch verbindliche Regelungen zur Bereitstellung von Softwareupdates und zur Reparierbarkeit von Endgeräten wünschenswert. Eine CO₂-Bepreisung können helfen, die Marktdurchdringung von nachhaltigen digitalen Geschäftsmodellen zu beschleunigen.

Die vollständige Mitteilung der KfW [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

- [1] https://www.kfw.de/%c3%9cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/News-Details_665984.html

Cum-Ex-Geschäfte sind strafbar

Nachricht vom 30.07.2021

Die Geschäfte im milliardenschweren Cum-Ex-Steuerskandal sind illegal. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt in einem Grundsatzurteil bestätigt.

Dem **BGH-Urteil vom 28.7.2021 [1]** zufolge (Az: 1 StR 519/20) handelt es sich um strafbare Steuerhinterziehung. Zwei britische Aktienhändler wurden deshalb rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung und Beihilfe zur Steuerhinterziehung verurteilt. Es handle sich „um einen blanken Griff in die Steuerkasse, in die alle Steuerzahler normalerweise einzahlen“, sagte Senatsvorsitzender Rolf Raum bei der Urteilsverkündung.

Der BGH bestätigte mit seiner Entscheidung die Auffassung des Vorinstanz, des Landgerichts (LG) Bonn, wonach die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltenen Kapitalertragsteuer gegenüber den Finanzbehörden auf der Grundlage derartiger Cum-Ex-Geschäfte den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Die Straftaten seien vorsätzlich begangen worden, weil die Beteiligten um den Dividendenstichtag herum bewusst arbeitsteilig auf die Auszahlung nicht abgeführter Kapitalertragsteuer hingewirkt hätten. Bereits zum Zeitpunkt der Straftaten habe „in den insoweit einschlägigen Vorschriften eine klare und eindeutige Regelung“ bestanden, gegen die nach den Feststellungen des Landgerichts verstoßen worden sei, so der BGH.

Dem Urteil des LG Bonn lagen folgende Feststellungen zugrunde: Der Angeklagte S. und Verantwortliche des Bankhauses Warburg verabredeten, deutsche Finanzbehörden durch wahrheitswidrige Erklärungen zur Erstattung angeblich gezahlter Kapitalertragsteuer in Millionenhöhe zu veranlassen. Hierfür plante und organisierte der Angeklagte S. zahlreiche vom Bankhaus durchgeführte Cum-Ex-Leerverkaufsgeschäfte, die wie folgt abliefen:

Warburg kaufte in der Dividendensaison der Jahre 2007 bis 2011 von Leerverkäufern jeweils kurz vor dem Hauptversammlungstag Aktien mit Dividendenanspruch (Cum-Aktien); die Leerverkäufer lieferten Aktien ohne Dividendenanspruch (Ex-Aktien) und leisteten zur Kompensation an das Bankhaus jeweils eine Ausgleichszahlung (Dividendenkompensationszah-

lung), für die ab dem Jahr 2007 Kapitalertragsteuer zu entrichten ist. Allen Beteiligten war bekannt, dass diese Steuer weder auf Seiten der Leerverkäufer noch sonst einbehalten wurde. Gleichwohl stellte das Bankhaus sich selbst Steuerbescheinigungen zur Vorlage bei den Finanzbehörden aus, mit denen es den angeblichen Steuer einbehalt bestätigte. Dadurch wurden insgesamt rund von 176 Millionen Euro illegal abgeschöpft.

Eine Verjährung dieser Ansprüche ist laut BGH durch eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2020 ausgeschlossen. Strafmildernd wurden den beiden Angeklagten angerechnet, dass sie über Cum-Ex-Geschäfte umfangreich aussagten – auch im Zusammenhang mit anderen Akteuren.

Quelle

[1] https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021146.html;jsessionid=1CAEA03D180F13FEFB4239E7339DB63A.1_cid294?nn=10690868

Aufsichtsrat: Festvergütung ohne weitere variable Komponente umsatzsteuerfrei

Nachricht vom 21.07.2021

Feste Vergütungen von Aufsichtsratsmitgliedern sind umsatzsteuerfrei, sofern darüber hinaus keine variablen Vergütungen bestehen.

Nach einem entsprechenden Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt ein entsprechendes **BMF-Schreiben veröffentlicht [1]**. Die neuen Regelungen sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Keine selbstständige Tätigkeit

Das BMF ändert den Anwendungserlass dahingehend, dass ein Aufsichtsratsmitglied bei einer nicht variablen Festvergütung mangels Vergütungsrisiko nicht selbstständig tätig ist, **resümiert die Beratungsgesellschaft Eureos [2]**. Demzufolge unterliege die Festvergütung eines Aufsichtsratsmitglieds nicht der Umsatzsteuer.

Von einer Festvergütung gehe das BMF insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird. Keine Festvergütung seien demgegenüber Sitzungsgelder, die in Abhängigkeit von der Teilnahme an den Sit-

zungen gezahlt werden, und nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen.

Bei Vergütungen mit festen und variablen Bestandteilen nehme das BMF grundsätzlich eine selbstständige Tätigkeit an, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung – einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen – je Aufsichtsratsmandat betragen.

Das BMF stelle zudem klar, dass das Vergütungsrisiko das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zu einer unternehmerischen Tätigkeit ist und auch eine Haftung des Aufsichtsrats für pflichtwidriges Verhalten nach § 116 AktG ohne Vergütungsrisiko nicht zur Selbstständigkeit führt.

Rechtsprechung des BFH

Das BFH hatte mit Urteil vom 27.11.2019 entschieden, dass die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds, das nur eine Festvergütung erhält, nicht der Umsatzsteuer unterliegt (Az: **V R 23/19 [3]**). Aus Sicht des BFH trägt das Aufsichtsratsmitglied etwa im Fall einer ausschließlichen Festvergütung kein wirtschaftliches Risiko und handelt daher nicht selbstständig. Deshalb gelte das Aufsichtsratsmitglied **nicht als umsatzsteuerlicher Unternehmer [4]**.

EuGH-Entscheidung umgesetzt

Im Juni 2019 hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Fall eines in den Aufsichtsrat entsandten konzerninternen Mitarbeitenden die Unternehmereigenschaft abgelehnt. Begründung: Ein Aufsichtsratsmitglied wird nicht selbstständig, sondern nur für den Aufsichtsrat als Organ tätig. Es habe aufgrund einer festen Vergütung **kein wirtschaftliches Risiko aus der Tätigkeit zu tragen [5]**.

Quelle

- [1] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2021-07-08-unternehmereigenschaft-von-aufsichtsratsmitgliedern.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- [2] <https://www.eureos.de/neues-vom-bmf-festverguetung-des-aufsichtsrats-ohne-umsatzsteuer/>
- [3] <https://www.bundesfinanzhof.de/de/presse/pressemeldungen/detail/unternehmereigenschaft-von-aufsichtsratsmitgliedern/>

[4] <https://www.roedl.de/themen/aufsichtsratsverguetung-umsatzsteuer-eugh-umsatzsteuerpflicht>

[5] <https://home.kpmg/de/de/blogs/home/posts/2021/01/aufsichtsrats-aktuelle-aenderungen.html>

Ifo: Weniger Unternehmen sehen Existenz durch Coronakrise bedroht

Nachricht vom 15.07.2021

Weniger Unternehmen sehen durch die Folgen der Pandemie ihre Existenz bedroht. Das geht aus der jetzt veröffentlichten Konjunkturumfrage des Ifo Instituts hervor.

Im Februar 2021 sahen noch 18,7 Prozent die Existenz infolge der Coronakrise gefährdet. Im Juni waren es noch 14 Prozent.

Veranstaltungsbranche weiterhin besonders gefährdet

Noch immer besonders gefährdet sind die Unternehmen der Veranstaltungsbranche mit 70,4 Prozent, vor den Reisebüros und -veranstaltern mit 68,0 Prozent, so Ifo. Im Einzelhandel hätten im Juni nur noch 14,4 Prozent der Unternehmen von einer existenzbedrohenden Situation gesprochen – nach 34,5 Prozent im Februar. Hier habe sich die Lage aufgrund der Lockerungen seit Februar deutlich entspannt.

Situation im Gastgewerbe verbessert sich

Auch im Gastgewerbe habe sich die Situation verbessert. Für mehr als die Hälfte der Betriebe sei sie jedoch weiterhin brenzlich. Restaurants und Gaststätten gaben dies zu 55,4 Prozent an – nach 72,3 Prozent im Februar. In der Beherbergung waren im Juni 52,1 Prozent um ihre Existenz besorgt, im Februar waren es noch 82,3 Prozent.

Im Verarbeitenden Gewerbe sehen lediglich 6,6 Prozent ihre Existenz bedroht. Die Unternehmen der Bekleidungsindustrie mit 32,6 Prozent und der Textilindustrie mit 21,9 Prozent sind hier am häufigsten betroffen.

Die vollständige Mitteilung des Ifo Instituts [finden Sie hier \[1\]](#).

Quelle

[1] <https://www.ifo.de/node/64115>

Vorstandsgehälter im Corona-Jahr 2020 um 3,3 Prozent gesunken

Nachricht vom 14.07.2021

Die Vorstandsgehälter der 30 DAX-Unternehmen sind im vergangenen Jahr um 3,3 Prozent gesunken. Das hat die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz (DSW) anhand ihrer jährlichen Studie zu diesem Thema ermittelt.

Der dritte Rückgang in Folge zeige, dass die Vergütungen der Vorstände auf die Geschäftsentwicklung reagieren, stellte Professor Dr. Gunther Friedl von der Technischen Universität München anlässlich der [Veröffentlichung der Studie \[1\]](#) fest. Der Rückgang könne jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Unterschied zwischen den Gehältern der durchschnittlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einerseits und Vorstandsmitgliedern andererseits immer noch „gewaltig ist“. Im Schnitt verdienten Vorstände mit 3,4 Millionen Euro das 48-Fache ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gewinnrückgänge drücken Boni, Fixvergütungen gestiegen

Entscheidend für den Rückgang der Vorstandsgehälter war laut DSW die Gewinnentwicklung der DAX-Unternehmen. Demnach gingen die operativen Gewinne vor Zinsen und Steuern im Corona-Jahr 2020 um mehr als 25 Prozent zurück. Dadurch sanken die Boni um 18,9 Prozent. Dagegen stieg die Fixvergütung um 1,2 Prozent und die langfristige variable Vergütung um 1 Prozent.

Im vergangenen Jahr wurden 33,2 Prozent als Fixgehalt, 18,4 Prozent als kurzfristige variable Vergütung und 48,4 Prozent als langfristige variable Vergütung gewährt. Da die langfristige Vergütung häufig an die Entwicklung des Aktienkurses gekoppelt ist, profitierten viele Vorstände von der Börsenkursentwicklung im Jahr 2020 mit einem DAX-Anstieg um mehr als 3 Prozent.

Vorstandsvergütung erlebt „Zeitenwende“

Das Jahr 2021 markiert aus Sicht von DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler mit Blick auf die Vorstandsvergütung eine Zeitenwende. Unter den ungewöhnlichen Bedingungen der virtuellen Hauptversammlungen seien mit dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechte-

richtlinie (ARUG II) tiefgreifende Neuerungen in Kraft getreten, die den Einfluss der Anteilseigner auf die Vorstandsvergütung deutlich erhöht haben.

Stichwort Say on Pay: Die Abstimmungen der Hauptversammlung über die Vorstandsvergütung sind nicht mehr wie bisher optional, sondern zwingend vorgeschrieben, führt Marc Tüngler aus. Außerdem müssten AGs jetzt eine Maximalvergütung für den Vorstand festlegen, die Anteilseigner per HV-Votum herabsetzen können. Mit den neuen Regelungen sei ab diesem Jahr auch „endgültig Schluss mit der Möglichkeit, per Opting-out die individualisierte Veröffentlichung der Vorstandsgehälter zu verhindern“.

Sonderboni als Ausgleich in der Kritik

Auch wenn eine „echte Diskussion“ auf den virtuellen Aktionärstreffen 2021 nicht möglich sei, zeigten die von Anteilseignern gestellten Fragen, dass die Vergütung und deren Darstellung „intensiv hinterfragt und in vielen Fällen negativ bewertet werden“. Besonders kritische Punkte wie Sonderboni zum Ausgleich entfallener Short Term Incentives stießen bei den Aktionären ebenso auf Widerstand und teilweise auf Unverständnis wie zu hoch angesetzte oder zu stark angehobene Maximalvergütungen. Wer auf der einen Seite medienwirksam Verzicht übe und „freiwillig“ auf Vergütungen verzichte, solle nicht später über Sonderboni einen Ausgleich aushandeln oder empfangen.

Transparenz bleibt großes Problem

Auf die neuen gesetzlichen Anforderungen hätten die Unternehmen sehr unterschiedlich reagiert, so Tüngler. Intransparente und weitgehend unverständliche Darstellung sei unter dem Regime von ARUG II weiterhin möglich. „So berichten einige Unternehmen völlig abstrakt über ihr System, ohne dabei konkrete Vergütungshöhen, etwa der Grund- oder der variablen Zielvergütung, zu nennen. Im schlimmsten Fall werden die einzelnen Vergütungsbestandteile nicht als konkrete Werte, sondern in prozentualen Spannen angegeben“, moniert Marc Tüngler. Aus solchen Angaben könne nicht entnommen werden, ob die Vergütungsstruktur und die Zielvergütung angemessen sind und anspruchsvolle Performanceziele gesetzt wurden. Hinzu komme, dass einige Unternehmen über die Vergütung

des Vorstands nicht mehr auf Basis der vom Deutschen Corporate Governance Kodex entwickelten Tabellen berichten. Das habe fatale Folgen in Bezug auf die Transparenz.

Tabellen und Grafiken zur „**Studie zur Vergütung der Vorstände in den DAX- und MDAX-Unternehmen im Geschäftsjahr 2020**“ [finden Sie hier](#).

Quelle

- [1] <https://www.dsw-info.de/presse/pressekonferenzen-2021/dsw-vorstandsverguetungsstudie-2021/>
- [2] https://www.dsw-info.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/PDF/Presse/Tabellen_Vorstandsverguetungsstudie_2021.pdf

VID: Welle bei Unternehmensinsolvenzen weiterhin nicht in Sicht

Nachricht vom 13.07.2021

Die Unternehmensinsolvenzen sind von einem drastischen Anstieg weit entfernt. Nach den jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamts gab es im April 2021 einen Rückgang um 9 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat.

Die Zahlen liegen damit weiterhin deutlich unterhalb der Zahlen des Vorkrisenjahres 2019, stellt der Berufsverband der Insolvenzverwalter (VID) fest. Dennoch werde von manchen Experten immer noch vor einem starken Anstieg an Unternehmensinsolvenzen gewarnt. Der VID dagegen sieht „weiterhin keine Anzeichen für eine Insolvenzwelle“ und verweist auf die seit Jahren abnehmende Gründungsdynamik in Deutschland.

In den vergangenen 15 Jahren sei die Zahl der Gewerbeanmeldungen von 960.000 auf 660.000 zurückgegangen. Im selben Zeitraum hätten sich die Unternehmensinsolvenzen um zwei Drittel verringert. „Die Insolvenzen stehen in einer direkten Relation zu den Unternehmensgründungen“, so der VID. Junge Unternehmen seien in den ersten fünf Jahren nach Gründung deutlich insolvenzanfälliger als ältere Unternehmen. Die Corona-Pandemie habe den Effekt im Jahr 2020 noch verstärkt, die Gründungsbereitschaft habe weiter abgenommen.

Die aktuelle Mitteilung des Statistischen Bundesamts zur Entwicklung der Unternehmensinsolvenzen [finden Sie hier](#) [1].

Der VID hat seine Stellungnahme [hier veröffentlicht](#) [2].

Quelle

- [1] https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/07/PD21_335_52411.html
- [2] <https://www.vid.de/pressemitteilung/unsicherheit-bei-insolvenzprognosen-eine-welle-ist-weiterhin-nicht-in-sicht/>

Cyber Security: „Es ist wichtig, die Schwachstellen im eigenen System zu kennen“

Nachricht vom 08.07.2021

Der digitale Wandel und die Vorteile unternehmensübergreifender Vernetzung haben die Gefahren von Hackerangriffen und vergleichbaren Bedrohungen stark erhöht.

Dr. Carola Rinker und Manuel Dinis zeigen im aktuell erschienenen Buch „**Cyber Security in der Risikoberichterstattung**“ [1], worauf es bei der Bewertung, Darstellung und Vermeidung von Cyber-Risiken ankommt.

Das Thema Cyber Security ist allgegenwärtig und gewinnt weiter an Bedeutung. Das zeigt aktuell der Hackerangriff auf die US-Firma Kaseya, durch den weltweit vorübergehend Tausende Firmen lahmgelegt wurden. Erklären Sie uns kurz, was genau passiert ist.

Manuel Dinis: Hackern ist es gelungen, bei einer Reihe von Partnerfirmen von Kaseya einzudringen und Teile von deren Software zu kompromittieren. Kaseya ist ein amerikanisches Softwareunternehmen, das Software für die Verwaltung von Netzwerken und Systemen entwickelt. Statt jede der Firmen einzeln zu attackieren, wozu man technische Sicherheitslücken und menschliche Schwächen nutzen kann, erreichten sie damit einen Multiplikator-Effekt. Das ist übrigens ein Fallbeispiel, was ich häufiger in meiner beruflichen Praxis erlebe: Hacker gehen nicht den direktesten Weg, sondern gelangen oftmals über Dienstleister in die Systeme des eigentlichen Zielobjekts.

Sind die Unternehmen hinreichend für das Thema sensibilisiert? Das betrifft ja nicht nur die IT-Verantwortlichen, sondern sämtliche Mitarbeitende.

Carola Rinker: Richtig. Und viele Unternehmen unterschätzen auch die Auswahl und Steuerung ihrer Dienstleister. Aus diesem Grund kommen der Auswahl und Steuerung von Dienstleistern enorme Bedeutung zu. Unternehmen sind daher gefordert, Kriterien für die Auswahl von Dienstleistern festzulegen, damit die sich den steigenden Ansprüchen ihrer Kunden anpassen. Außerdem bedarf es weiterer Sensibilisierungen von Mitarbeitern und Management.

Woran hapert es vielerorts noch, sich gegen mögliche Cyberattacken hinreichend zu schützen? Sind es vor allem die Kosten, die viele abschrecken?

Manuel Dinis: Eine fehlende Sensibilisierung ist nur schwer an einem Punkt festzuhalten. Neben der Budgetsituation sind weitere Gründe wie fehlendes Bewusstsein bei Mitarbeitern und Management, Komplexität des Themas und fehlende personelle Ressourcen ausschlaggebend.

Inwiefern ist Cyber-Security kein reines IT-Problem, sondern eine Herausforderung für das Risikomanagement?

Carola Rinker: Die 100-prozentige Sicherheit gibt es nicht. Es ist aber wichtig, die Schwachstellen im eigenen System zu kennen und anhand eines vernünftigen Risikomanagements abzuschätzen, ob Handlungsbedarf besteht. Mit der richtigen Priorisierung der Themen lässt sich auch mit geringem personellem Aufwand eine angemessene Sicherheit erreichen. Das Zauberwort beim Aufbau eines Informationssicherheitsmanagementsystems heißt: risikoorientiertes Vorgehen.

Quelle

- [1] <https://www.esv.info/978-3-503-19924-2>

Cyber-Risiken sollten im Risikobericht mehr Gewicht bekommen

Nachricht vom 08.07.2021

Der digitale Wandel und die Vorteile unternehmensübergreifender Vernetzung haben die Gefahren von Hackerangriffen und vergleichbaren Bedrohungen stark erhöht.

Dr. Carola Rinker und Manuel Dinis zeigen im aktuell erschienenen Buch „**Cyber Security in der Risikoberichterstattung**“ [1], worauf es bei der Bewertung, Darstellung

lung und Vermeidung von Cyber-Risiken ankommt.

Es gibt zahlreiche gesetzliche Vorschriften, die direkt und indirekt die IT-Sicherheit stärken sollen. Welche sind für Unternehmen besonders relevant?

Manuel Dinis: Ich bin in meiner Tätigkeit als Berater überwiegend bei KRITIS-Betreibern tätig. Hier spielen insbesondere die Rahmenwerke 2700x, BSI IT-Grundschutz, ISO 2000 und teilweise branchenspezifische Standards wie IDW PS oder MaRisk eine Rolle. Das führt sehr schnell zu einer Überforderung bei Unternehmen, weil das Thema zu komplex wird.

Inwiefern sind in absehbarer Zeit gesetzliche Verschärfungen zu erwarten?

Manuel Dinis: Eine Verschärfung hat es mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 bereits gegeben, es ist am 28.5.2021 in Kraft getreten. So gehören Systeme zur Angriffserkennung nun explizit zu den technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen in KRITIS-Anlagen. Außerdem müssen KRITIS-Betreiber den Einsatz kritischer Komponenten anzeigen. Das betrifft alle IT-Systeme, deren Ausfall die Funktion der Anlage erheblich beeinträchtigen würde.

In einer empirischen Studie haben Sie sich speziell mit der Cyber-Security in der Risikoberichterstattung befasst. Welche zentralen Punkte haben Sie beobachtet?

Carola Rinker: Die meisten Unternehmen berichten über Cyber-Risiken. Auffallend ist allerdings, dass diese oftmals noch den IT-Risiken zugeordnet werden und nicht als separates Risiko im Risikobericht abgegrenzt werden. Software-Unternehmen berichten mitunter besonders häufig über Cyber-Risiken.

Wie schätzen Sie das durchschnittliche Niveau in der Berichterstattung ein?

Carola Rinker: Ich schätze das Niveau so ein, dass noch einiges an Luft nach oben besteht. Nur wenige Unternehmen berichten detailliert über die bestehenden Cyber-Risiken. Ebenfalls selten finden sich Angaben über die Präventionsmaßnahmen und Hackerangriffe. Das hat jedoch möglicherweise den Grund, für mögliche Angriffe nicht zu viele Informationen offenlegen zu wollen.

Wie lassen sich Cyber-Risiken am besten erfassen und bewerten?

Manuel Dinis: Die Abgrenzung der Cyber-Risiken von anderen IT-Risiken erscheint in der Praxis möglicherweise nicht immer so leicht zu sein. Andernfalls würden vermutlich mehr Unternehmen Cyber-Risiken von den sonstigen IT-Risiken im Risikobericht abgrenzen. Bei der Bewertung des Risikos kann davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Hackerangriffs der Schaden teilweise erheblich sein kann. Bei den aktuellen Cyber-Attacken zeigt sich zunehmend die Vorgehensweise der Täter, was bei der Bewertung der Risiken auch berücksichtigt werden sollte.

Auf welche Schlüsselfaktoren sollten Unternehmen in der Risikoberichterstattung besonders achten?

Carola Rinker: Insbesondere bei Cyber-Risiken gibt es für Unternehmen die Herausforderung, dass die Berichterstattung für die Stakeholder transparent sein sollte. Andererseits kann die Offenlegung zahlreicher Informationen auch Hackern wichtiges Wissen liefern, um die Erfolgsquote der Angriffe zu erhöhen. Dieses Spannungsfeld beeinflusst die Berichterstattung über Cyber-Risiken. Allgemein finde ich es hilfreich, wenn im Risikobericht alle Risiken des Unternehmens in einer Übersicht dargestellt werden. Das ermöglicht, einen ersten Überblick zu erhalten, bevor ich mir die Informationen zu den einzelnen Risiken im Detail anschau.

Zur Person

Dr. Carola Rinker ist Unternehmensberaterin und Coach. Sie ist spezialisiert auf Unternehmensbewertungen und -analysen. Die Bilanzexpertin erstellt Studien zu aktuellen Themen der Rechnungslegung, auch zur Berichterstattung von Cyber-Risiken. Die die Volkswirtin leitet Seminare und Inhouse-Schulungen im Themenfeld der Rechnungslegung.

Manuel Dinis ist Senior Consultant und Programm-Manager für Digital-Workplace-Konzepte bei der Digitalberatung Fichtner IT Consulting. Im Schwerpunkt beschäftigt er sich mit den Themen IT-Sicherheit (Datenschutz, Informationssicherheit, Geschäftsgeheimnisgesetz, E-Government-Verordnung) und IT-Strategie (Risikomanagementsysteme, Prozessdigitalisierungen, digitale Geschäfts-

modelle). Er berät Unternehmen zu dem Thema „Kollaboration“ auf Basis von Microsoft365-Technologien.

Quelle

[1] <https://www.esv.info/978-3-503-19924-2>

FISG erhöht Anforderungen an Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgan

Nachricht vom 09.07.2021

Aus dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) sind am 1.7.2021 wesentliche Teile in Kraft getreten. Die insgesamt 27 Artikel mit vielen maßgeblichen Gesetzen bedeuten für die deutsche Wirtschaft weitreichende Änderungen.

Mehrere Änderungen betreffen die Aufsichtsstrukturen in den Unternehmen und stärken damit den Berufsstand der Internen Revision in Deutschland, stellt das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) in seinem jetzt veröffentlichten Positionspapier zum FISG fest. Das Papier ist insbesondere für Aufsichtsräte, Vorstände und Leitungen von Internen Revisionen gedacht und enthält Empfehlungen zur individuellen Ausgestaltung in den Unternehmen.

Änderungen des Aktiengesetzes

Die Neufassung des § 107 (4) AktG betrifft zum einen die gesetzliche Verpflichtung für Unternehmen von öffentlichem Interesse, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Zum anderen kann der Ausschussvorsitzende bei den Leitern der Zentralbereiche Auskünfte einholen, ohne dazu vorher den Vorstand zu hören. Dieses direkte Auskunftsrecht wirkt sich auf die Revision im Spannungsverhältnis zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan aus.

Hilfreich seien deshalb klare Rahmenbedingungen für die Interaktion der Organe und der Revision, so das DIIR. Ein grundsätzliches Verständnis von Corporate Governance im Einklang mit dem Drei-Linien-Modell sei ein wesentliches Element. Es sei um eine Informationsordnung zu ergänzen, in der die Informationsrechte zwischen Geschäftsleitungs- und Überwachungsorgan und Interner Revision verbindlich festgelegt sind.

Nach dem neuen § 91 (3) AktG hat der Vorstand einer börsennotierten Gesell-

schaft ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames Internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) einzurichten. Viele Unternehmen werden nun zunächst einmal bewerten müssen, ob ein den neuen Anforderungen entsprechendes IKS und RMS existieren oder wo noch Lücken bestehen.

Die Prüfung des IKS und des RMS zählt das DIIR zu den Kernaufgabe der Internen Revision. Der nun gesetzlich verpflichtende Nachweis der Wirksamkeit werde dazu führen, dass in die Prüfpläne der Revision häufiger und umfangreichere Prüfungen von Teilbereichen dieser Systeme aufzunehmen sind. Das werde für viele Revisorinnen und Revisoren eine erhebliche Aufgabenerweiterung bedeuten.

Die Änderung in § 100 Abs. 5 AktG betrifft die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen künftig neben einem Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung auch mindestens über ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Diese Änderung steht in Verbindung mit der Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung, die nunmehr auch zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehört. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe kann er sich durch die Interne Revision unterstützen lassen.

Das FISG bewirkt nach Einschätzung des DIIR höhere Anforderungen an das Geschäftsleitungs- und das Überwachungsorgan, einhergehend mit erhöhten Haftungsrisiken. Die Organe sollten sich deshalb verstärkt der Revision bedienen, um die Risiken „in vertretbarem Maß“ zu halten.

Das DIIR-Positionspapier [finden Sie hier](#).

Quelle

[1] https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/diir_veroeffentlichungen/DIIR_Positionspapier_FISG_Juli_2021.pdf

Handlungsempfehlungen für die Entwicklung von Integritäts-Risiko-Indikatoren

Nachricht vom 05.07.2021

Die Sicherstellung von Integrität ist nicht mehr nur eine Mindestanforderung an die Compli-

ance. Integre Unternehmen gewinnen Wettbewerbsvorteile, da sie von derzeitigen und potenziellen Kunden und Mitarbeitenden als besonders vertrauenswürdig wahrgenommen werden.

Neue Regularien verstärken den Trend, dass international tätige Unternehmen ganzheitliche Compliance-Management-Systeme nachfragen.

Die Hochschule Luzern führt in Kooperation mit der Fachhochschule Kiel eine Studie zum Thema „Integrität als Führungsinstrument“ durch. Das Ziel: den Integritäts-Reifegrad in Unternehmen erheben und aus den Praxisergebnissen Handlungsempfehlungen für die Entwicklung von Integritäts-Risiko-Indikatoren ableiten.

Sind die Themen Integrität und integriertes Verhalten Bestandteil der Unternehmenssteuerung? Wie gut ist die Akzeptanz von Regeln und Compliance-Vorgaben bei den einzelnen Mitarbeitenden ausgeprägt? Mit welchen Key Performance Indicators lässt sich Integrität aus Ihrer Sicht messen? Das sind einige der Fragen aus der Umfrage unter Schweizer und deutschen Unternehmen. Teilnehmende erhalten auf Wunsch einen Forschungsbericht, aus dem Sie den Umgang mit dem Integritäts-Thema ableiten können.

Die Teilnahme an der Befragung und Rückfragen an Prof. Dr. Stefan Hunziker und Prof. Dr. Ute Vanini sind möglich unter https://www.unipark.de/uc/ERMReport_2021-1 [1].

Quelle

[1] https://www.unipark.de/uc/ERMReport_2021-1/

Remote Auditing und die Folgen für die Interne Revision – Worauf es ankommt

Nachricht vom 02.07.2021

Der Trend zum mobilen Arbeiten und zur Telearbeit hat sich beschleunigt. Das wirkt sich auch auf die Interne Revision aus. Remote Auditing ist nicht neu, deshalb sind einige der Vor- und Nachteile bekannt.

So kann die Kommunikation zwischen Prüfern und Kunden, die durch Entfernung oder Zeitzonen getrennt sind, logistische Probleme verursachen. Dafür entfällt bei Remote Audits die Reisezeit. Prüferinnen und Prüfer können somit ihre Zeit für Aufgaben verwenden, die einen

Mehrwert darstellen, etwa die eingehende Prüfung von Dokumentation. Außerdem können Prüferinnen und Prüfer neue Ansätze in Betracht ziehen, wodurch sich der Revisionsprozess aufwerten lässt.

Weitere Vorteile eines Remote Audits:

- ▶ ein erweiterter Pool an verfügbaren Prüferinnen und Prüfern und der erweiterte Einsatz von Spezialisten, die sich für die Planung einschalten oder kurzfristig an relevanten Teilen von Interviews teilnehmen können
- ▶ Zeitersparnis ermöglicht erweiterte Umfänge, wenn konkurrierende Prioritäten berücksichtigt werden müssen
- ▶ geringere Belastung der zu prüfenden Einheit, da das Sammeln von Dokumentation auf mehrere Wochen verteilt wird und Besprechungen flexibler geplant werden können

Zu den Nachteilen zählen ein Mangel an verfügbarer Technologie und die Art der zu sammelnden Prüfungsnachweise. Ein Vorbehalt: Es ist wichtig, sich nicht auf Remote Audits zu verlassen, nur um Kosten zu sparen oder weil sie weniger logistische Probleme für die zu prüfende Organisation bedeuten.

In der neuen, dezentralen Umgebung wurden zwei Fähigkeiten schnell entscheidend: soziale Kompetenz und Geschicklichkeit im Umgang mit der Videokonferenztechnologie, so Catherine Melvin, leitende Prüferin des Texas Department of Public Safety.

Mit Videointerviews ist es schwierig, einen Einblick in einen physischen Standort zu bekommen. Alles, was nicht aus der Ferne durchgeführt werden kann, stellt potenziell ein neues Risiko dar, meint Alan Maran, Leiter der Internen Revision bei Chewy.

Komponenten einer Remote-Prüfung

Ob vor Ort oder remote – die Prüfungsarbeit folgt dem gleichen allgemeinen Ablauf. Wolters Kluwer hat in der Publikation „A Practical Guide to Auditing Remotely“ [1] einige Vorschläge dazu unterbreitet. Demnach sollte beispielsweise erwogen werden, die Häufigkeit sowohl informeller als auch formeller Kontaktpunkte zu erhöhen, um die Kommunikation aufrechtzuerhalten.

Im *OnRisk 2021 Report* [2] des Institutes of Internal Auditors (IIA) wurden Risiken identifiziert, mit denen sich Organisationen und ihre Internen Revisionen in der post-pandemischen Umgebung be-

fassen müssen, darunter auch das Risiko von Drittanbietern. Unternehmen sollten ein differenzierteres Verständnis ihrer Beziehungen zu Dritten entwickeln und dabei nicht nur an Lieferanten und Anbieter denken, sondern auch prüfen, welche Allianzen, Partner, Geschäftskanäle und Schlüsselkunden zu beurteilen sind.

Zu den weiteren Risiken zählen unter anderem:

- ▶ **Cybersecurity:** Untersucht, ob Organisationen ausreichend auf den Umgang mit Cyber-Bedrohungen vorbereitet sind, die Störungen und Reputationschäden verursachen könnten
- ▶ **Vorstandsinformationen:** Untersucht, ob Gremien sich sicher fühlen, dass sie vollständige, rechtzeitige, transparente, genaue und relevante Informationen erhalten
- ▶ **Nachhaltigkeit:** Spiegelt das wachsende Bewusstsein für Umwelt, Soziales und Governance wider und untersucht die Fähigkeiten von Organisationen, Strategien zur Bewältigung langfristiger Nachhaltigkeitsprobleme zu entwickeln
- ▶ **Disruptive Innovation:** Untersucht, ob Organisationen darauf vorbereitet sind, sich an Disruptionen anzupassen und sie zu nutzen
- ▶ **Organisatorische Governance:** Untersucht, ob die Governance von Organisationen das Erreichen von Zielen unterstützt oder behindert
- ▶ **Daten-Governance:** Untersucht das gesamte strategische Management von Daten in Organisationen: ihre Sammlung, Verwendung, Speicherung, Sicherheit und Entsorgung

Fähigkeiten, die Interne Revisorinnen und Revisoren benötigen

Im Zuge der Entwicklung der Post-Covid-Organisation und des hybriden Büromodells könnte sich laut einem [Artikel von Audit Board](#) [3] ein hybrider Talentpool entwickeln, bei dem einige Mitglieder des Prüfungsteams remote und einige im Büro arbeiten. Die in dem Artikel zitierten Quellen erwarten, dass ihre Unternehmen die Revisionsabteilung und andere Abteilungen in eine permanente Remote-Belegschaft umwandeln werden, um ihren Fußabdruck zu reduzieren und Gemeinkosten wie die Miete zu senken.

Das [Chartered Institute of Internal Auditors](#) [4] erachtet unter anderem folgende

Fähigkeiten von Prüferinnen und Prüfern für erforderlich:

- ▶ **Kommunikation:** verstehen, wie Menschen tatsächlich arbeiten
- ▶ **Geschäftsverständnis:** den Horizont über den eigenen Sektor und die eigene Region hinaus erweitern, um neue Risiken und das Gesamtbild einschätzen zu können
- ▶ **Flexibilität und Agilität:** flexibler, schneller und wirksamer Prüfungssicherheiten bieten
- ▶ **Entwicklung eines Netzwerks:** persönliche Beziehungen aufbauen und nutzen

Diese und weitere Punkte hat das Deutsche Institut für Interne Revision (DIIR) in der Online-Publikation [„Remote Auditing: Herausforderungen, Risiken, Fraud, Technologie und Arbeitsmoral“](#) [5] veröffentlicht.

Quelle

- [1] <https://www.wolterskluwer.com/en/expert-insights/a-practical-guide-to-auditing-remotely>
- [2] <https://dl.theiia.org/Documents/OnRisk-2021-Report.pdf>
- [3] <https://www.auditboard.com/blog/what-is-agile-auditing-benefits/>
- [4] <https://www.iaa.org.uk/resources/covid-19/skills-for-internal-auditors-in-a-post-covid-world>
- [5] https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/downloads/GPI_Q1_2021-Remote_Auditing_-_Challenges__Fraud__Technology__and_Staff_Morale_DE.pdf

Lieferkettengesetz hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikomanagement

Nachricht vom 02.07.2021

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten am 11.6.2021 in der vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung angenommen.

Ziel sei es, Menschenrechte und Umwelt in der globalen Wirtschaft besser schützen, [teilte der Bundestag mit](#) [1]. Zur Abstimmung lag auch die [Stellungnahme des Bundesrats](#) [2] vor, der keine Einwände gegen den Entwurf erhob.

Wie die Bundesregierung schreibt, würden in Handel und der Produktion regelmäßig grundlegende Menschenrechte verletzt und die Umwelt zerstört. Mit dem nun verabschiedeten Lieferkettenge-

setz wolle sie deutsche Unternehmen deshalb verpflichten, ihrer globalen Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards besser nachzukommen. Die Verantwortung der Unternehmen soll sich auf die gesamte Lieferkette erstrecken, allerdings abgestuft nach den Einflussmöglichkeiten.

Das Lieferkettengesetz hat erhebliche Auswirkungen auf das Risikomanagement, insbesondere dann, wenn die Umsetzung einer Human Rights Due Diligence maßgeblich von der konkreten Geschäftstätigkeit des Unternehmens und vom Umfang der Lieferkette abhängt. Es ist auch möglich, ein komplett neues Risikomanagementsystem zu implementieren, um den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten. Die Pflichten sollen durch die Unternehmen intern und gegenüber unmittelbaren Zulieferern umgesetzt werden. Mittelbare Zulieferer sollen ebenfalls einbezogen werden, sobald das Unternehmen von Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene „substantiierte Kenntnis“ erhält.

Das Gesetz soll auch konkretisieren, in welcher Form Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten erfüllen müssen. Das umfasst beispielsweise die Analyse menschenrechtlicher Risiken, das Ergreifen von Präventions- und Abhilfemaßnahmen, die Schaffung von Beschwerdemöglichkeiten und die Pflicht zum Bericht über die Aktivitäten. Der Umweltschutz ist erfasst, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können. Außerdem ist geplant, umweltbezogene Pflichten zu etablieren, die sich aus zwei internationalen Abkommen zum Schutz vor den Gesundheits- und Umweltgefahren durch Quecksilber und langlebige organische Schadstoffe ergeben.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hatte am Entwurf noch Änderungen vorgenommen. So sollen nun auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung oder Tochterunternehmen in Deutschland einbezogen werden. In die Mitarbeiterzahl werden ins Ausland entsandte Beschäftigte mit einbezogen.

Klargestellt wurde auch, dass Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen nicht über die bestehenden Regelungen hinaus zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Umweltschutzelbelange wurden durch Aspekte zum Abfallhandel erweitert.

Den Gesetzentwurf hat der Bundestag hier veröffentlicht. Die vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Fassung [finden Sie hier](#) [3].

Quelle

- [1] <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw23-de-lieferkettengesetz-845608>
 [2] <https://dserver.bundestag.de/btd/19/295/1929592.pdf>
 [3] <https://dserver.bundestag.de/btd/19/305/1930505.pdf>

Verbandssanktionengesetz in dieser Legislatur gescheitert – Notwendigkeit einer Regulierung bleibt

Nachricht vom 02.07.2021

Das geplante Sanktionsrechts gegen Unternehmen wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr umgesetzt. Der CDU-Politiker Jan-Marco Luczak teilte auf dem Deutschen Anwaltstag am 7.6.2021 mit, die Union werde das Vorhaben zur Einführung des Verbandssanktionengesetzes nicht mehr unterstützen.

Dabei hatte die unionsmitbestimmte Bundesregierung vor einem Jahr den Entwurf des „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ beschlossen, in dem das Unternehmensstrafrecht enthalten ist. Inmitten des Bundestagswahlkampfes heißt es nun: Zu groß seien die Differenzen zu einzelnen Regelungen insbesondere zum Umgang mit Berichten aufgrund interner Untersuchungen gewesen.

Erfolgersprechende und compliancefördernde Ansätze

Trotz dieses Rückschlags sollten Unternehmen das Thema Compliance nicht auf die leichte Schulter nehmen, sondern die gewonnene Zeit für Aufbau und Weiterentwicklung eines beständigen Compliance-Management-Systems nutzen, rät die Kanzlei CMS. Der Entwurf des Verbandssanktionengesetzes enthalte „durchaus erfolversprechende und compliancefördernde Ansätze, die ein eindeutiges Signal an die Unternehmen für Investitionen in Integrität und werteorientiertes Handeln sendeten“. So soll gesetzlich verankert werden, Compliance-Maßnahmen zu stärken und Anreize für die Auf-

klärung von Straftaten durch interne Untersuchungen zu schaffen, indem sowohl vor- als auch nachgeschaltete Compliance-Bemühungen etwa bei der Bußgeldbemessung Beachtung finden sollen.

Streitpunkt: Trennung von Unternehmensverteidigung und internen Untersuchungen

Kontrovers diskutiert wurde die im Gesetzentwurf ebenfalls vorgesehene Trennung von Unternehmensverteidigung und internen Untersuchungen. Diese Trennung sei systemfremd und diene der Aushöhlung des Beschlagnahmeschutzes, lautete die Kritik. Ergebnisse aus internen Untersuchungen hätte die Staatsanwaltschaft beschlagnahmen können, weil sich das Unternehmen nicht auf das Verteidigerprivileg hätte berufen können. Vor diesem Hintergrund wurde befürchtet, dass das Verbandssanktionengesetz nicht den gewünschten Anreiz geschaffen hätte, Fehlverhalten aufzuklären, sondern Unternehmen künftig eher von Untersuchungen abgesehen hätten.

Eindämmung von Wirtschaftskriminalität notwendig

Ein Gesetz mit dem Schwerpunkt einer verstärkten Unternehmenssanktionierung sei „in Zeiten von Corona mit seinen einhergehenden Belastungen für die Wirtschaft nur noch schwer vermittelbar“ gewesen“, [resümiert CMS](#) [1]. Unter der nächsten Bundesregierung werde voraussichtlich ein vergleichbares Gesetzesvorhaben angestoßen. Die Notwendigkeit und das Bedürfnis der Eindämmung von Wirtschaftskriminalität sei nicht vom Tisch – nicht zuletzt mit Blick auf die Erfüllung internationaler Standards und die Schaffung von Strafverfolgungsgleichheit.

Wie geht es jetzt weiter?

Nach Einschätzung von Rödl & Partner ist davon auszugehen, dass sich Unternehmen künftig sehr wohl strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sehen werden, die noch weitreichendere Folgen vorsehen, als es bislang der Fall ist. Nach der Bundestagswahl im September 2021 werde sich zeigen, ob der neue Koalitionsvertrag einen ähnlichen Passus enthalten wird, wie der noch geltende. Im März 2018 hatte die amtierende Bundesregierung sich als Ziel

gesetzt, den Kampf gegen Wirtschaftskriminalität mit einem neuen Sanktionsrecht gegen Unternehmen stärker als bislang aufzunehmen. „Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich neu aufgedeckten Skandale zum Thema Wirtschaftskriminalität darf damit gerechnet werden, dass man dieses Ziel nicht als erreicht ansehen wird“, [stellt Rödl fest](#) [2]. Vielmehr sei mit weiteren Anstrengungen seitens des Gesetzgebers zu rechnen.

Mit den Hintergründen zum vorerst gescheiterten Verbandssanktionengesetz befasst sich auch Dr. Christian Rosinus in der aktuellen Folge des [Criminal Compliance Podcasts](#) [3].

Quelle

- [1] <https://www.cms-shs-bloggt.de/compliance/lieber-ein-ende-mit-schrecken-als-ein-schrecken-ohne-ende-verbandssanktionengesetz-fuer-diese-legislaturperiode-gescheitert/>
 [2] <https://www.roedl.de/themen/verbandssanktionengesetz-gesetzesentwurf-scheitert-compliance-strafrecht>
 [3] <https://criminal-compliance.podigee.io/54-rosinusonair>